



Aktueller Begriff

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen: Zur Straflosigkeit bei ablehnendem Gebrauch oder Sozialadäquanz

§ 86a [StGB](#) stellt das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Aufgrund dessen ist es in Deutschland unter anderem grundsätzlich strafbar, nationalsozialistische Parolen und Grußformen sowie Symbole öffentlich zu verwenden – wie etwa die Parolen „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“, den „Hitlergruß“, Abbildungen von Hakenkreuzen oder SS-Rünen. Dabei ist für eine Strafbarkeit nicht etwa erforderlich, dass das Verwenden in zustimmender oder gar werbender Art für die in Bezug genommene Organisation oder Ideologie erfolgt: Als **abstraktes Gefährdungsdelikt** zielt § 86a StGB vielmehr darauf ab, den Gebrauch der entsprechenden Kennzeichen als solchen grundsätzlich unabhängig von den damit verfolgten Zielen zu unterbinden („Tabuisierungsfunktion“, vgl. zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung BVerfG, [Beschluss vom 23.03.2006 - 1 BvR 204/03](#)).

Einschränkende Auslegung

Eine Einschränkung erfährt der Grundsatz der Strafbarkeit der Kennzeichenverwendung allerdings insofern, als nach herrschender Meinung insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 [GG](#)) eine verfassungskonforme **restriktive Auslegung** des Tatbestands geboten ist: Demnach ist eine dem **Schutzzweck** von § 86a StGB ersichtlich nicht zuwider laufende Handlung nicht als **Verwenden** im Sinne von § 86a StGB anzusehen, womit mangels Tathandlung bereits die objektive Tatbestandsmäßigkeit entfällt (BGH, [Urteil vom 15.03. 2007 - 3 StR 486/06](#)). Zur Beurteilung, ob eine solche Nichtbetroffenheit des Schutzzwecks vorliegt, sind alle **Umstände des Einzelfalls** in Betracht zu nehmen. Insofern soll es den Fachgerichten und Staatsanwaltschaften obliegen, auch mittels der sorgfältigen Ermittlung des Aussagegehalts von Äußerungen in jedem Einzelfall schon auf tatbestandlicher Ebene der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen (Anstötz Rn. 29). Jedenfalls dann, wenn der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung erfolgt, deren Inhalt in **offenkundiger und eindeutiger Weise** die **Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie** zum Ausdruck bringt, läuft dies der Rechtsprechung zufolge dem Schutzzweck des § 86a StGB nicht zuwider und ist daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst (BGH a.a.O.). Die Anforderungen an die Offenkundigkeit und Eindeutigkeit der gegnerischen Zielsetzung liegen hoch. Es reicht insbesondere nicht aus, wenn eine entsprechende Ablehnung nur denkbar oder auch überwiegend wahrscheinlich ist, sie muss für einen Betrachter vielmehr vollkommen **eindeutig** und **auf Anhieb** ersichtlich sein (BGH a.a.O.). In der Literatur wird aus diesen Anforderungen geschlossen, dass der Gebrauch bestimmter Stilmittel wie Ironie und anspruchsvoller Metaphern der so definierten Offenkundigkeit der Gegnerschaft entgegenstehen könne (Sternberg-Lieben/Weißen Rn. 15).

Bejaht wurde eine Offenkundigkeit und Eindeutigkeit der gegnerischen Zielsetzung etwa beim Vertrieb von Produkten für die Punkerszene, die deutlich durchgestrichene oder durch Stiefel

zertretene Hakenkreuze oder das Werfen von Hakenkreuzen in Abfalleimer zeigten (BGH a.a.O.). Auch in einem Fall, in dem die Symbole der SA und der Antifa unter der Überschrift: „Die Nazis sind schon wieder da; sie nennen sich jetzt Antifa!!!“ nebeneinandergestellt und gleichgesetzt wurden, bejahte die Rechtsprechung die erforderliche Offenkundigkeit und Eindeutigkeit und verneinte daher eine Strafbarkeit nach § 86a StGB (LG Kiel, Beschluss vom 30.05.2018 – 7 Qs 45/17). Denn die hierin zum Ausdruck kommende Geringschätzung gegenüber der Antifa habe notwendigerweise zum Inhalt, dass der Teilende sich gerade auch vom Bezugsobjekt, also von der SA, distanziere und diese damit zum Bezugspunkt seiner Geringschätzung mache (LG Kiel a.a.O.). **Verneint** wurden Offenkundigkeit und Eindeutigkeit etwa im Fall einer Zeichnung, die eine EU-Flagge mit einem Hakenkreuz kombinierte (BayObLG, [Beschluss vom 29.11.2023 – 202 StRR 88/23](#)) sowie bei einer Karikatur, die neben anderem im Spiegelbild eines israelisch konnozierten Soldaten einen Soldaten mit Hakenkreuzarmbinde zeigte (BayObLG, [Urteil vom 07.10.2022 – 202 StRR 90/22](#)). In letzterem Fall betonte das Gericht, bereits aufgrund der auf längere Reflexion angelegten Bildgestaltung fehle es an der erforderlichen Ersichtlichkeit der gegnerischen Zielsetzung „auf Anhieb“. Auch in Fällen, in denen entsprechende Kennzeichen in wohl kritisch-abwertender Absicht auf Inhalte Dritter aufgebracht wurden – etwa durch das Aufsprühen von Hakenkreuzen auf Plakate einer politischen Partei – ist nach herrschender Meinung mangels Offenkundigkeit und Eindeutigkeit der gegnerischen Zielsetzung das Tatbestandsmerkmal einer Kennzeichenverwendung regelmäßig erfüllt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.05.1984 – 3 Ss 886-887/83 (69/84); Steinsiek Rn. 17; Anstötz Rn. 20, 30).

Sozialadäquanzklausel

Eine explizite Ausnahme vom Verwendungsverbot besteht in Gestalt der so genannten **Sozialadäquanzklausel** (§ 86a Absatz 3 in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB): Hiernach liegt dann keine strafbare Kennzeichenverwendung vor, wenn die Handlung „der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“ dient. Rechtssystematisch liegt bei Einschlägigkeit der Sozialadäquanzklausel nach herrschender Meinung ebenfalls bereits kein **Verwenden** des entsprechenden Kennzeichens vor, weshalb auch hier bereits der objektive Tatbestand des § 86a StGB entfällt und eine Strafbarkeit infolgedessen ausscheidet. Die Sozialadäquanzklausel wird als zusätzliche **Absicherung gegen eine ausufernde Anwendung** der Vorschrift eingestuft (Steinsiek Rn. 26).

Quellen und Literatur:

- BGH: [Beschluss vom 20.08.2025 – 3 StR 519/24](#) („Alles für Deutschland“).
- Anstötz: Kommentierung von § 86a StGB in Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025.
- Gröpl: Wie viel Meinungsfreiheit verträgt der Rechtsstaat? NVwZ 2025, S. 281.
- Rahe: Die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und ihre Bedeutung für das politische Kommunikationsstrafrecht – Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte. Dissertation, 2002.
- Stegbauer: Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2025, S. 494; NStZ 2024, S. 144; NStZ 2023, S. 400; NStZ 2022, S. 533; NStZ 2021, S. 531.
- Steinsiek: Kommentierung von § 86a StGB in Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2021.
- Sternberg-Lieben/Weißen: Kommentierung von § 86a StGB in Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025.
- Trips-Hebert: Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen – § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung. [Infobrief WD 7-3010-105/21](#), Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 10.11.2021.